

Erneuerbare Energien – Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Seit Juni 2021 arbeitet der Bundesrat an einer echten Neugestaltung der gesetzlichen Regelung für erneuerbare Energien, mit der die Instrumente zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen verbessert werden sollen. Dieser gesetzgeberische Schritt entspricht den Zielen der Energiestrategie 2050, die in der Volksabstimmung von 2017 angenommen wurde.



Text: Cosima Trabichet-Castan,
Wolfgang Müller

Was sind die Grundzüge der aktuellen Neufassung?

Von den geplanten Revisionen und Anpassungen sind mehrere Bundesgesetze und -verordnungen betroffen, von denen einige bereits am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Energieverordnung des Bundes, die im Wesentlichen rechtliche Präzisierungen zur Richtplanung und zum nationalen Interesse an Wasserkraftanlagen enthalten, sowie für die Änderungen der

Verordnung über die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, die das Vergütungssystem für Photovoltaikanlagen betreffen.

Am 1. Juli 2022 ist auch die revidierte Raumplanungsverordnung in Kraft getreten. Es wird nun einfacher sein, Solaranlagen auf einem Stausee in alpiner Umgebung oder auf einem unempfindlichen Teil des Landes (Flachdächer in Gewerbegebieten, Fassaden, Staudämme oder auch Lärmschutzwände) zu installieren.

Der Bundesrat schlägt zudem vor, das Energiegesetz und das Stromversorgungsgesetz sowie die entsprechenden Verordnungen zu revidieren. Ziel des Revisionsprojekts ist es einerseits, die Planungs- und Bewilligungsverfahren für die grössten Wasser- und Windkraftanlagen zu beschleunigen. Andererseits soll der Ausbau von Solaranlagen durch steuerliche Anreize und die Ausweitung des Meldeverfahrens gefördert werden. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 23. Mai 2022, doch bislang wurde noch keine offizielle Mitteilung über das Ergebnis veröffentlicht.

Weitere Vernehmlassungen endeten im Juli und August 2022. Diese zielen auf eine Stärkung der Instrumente zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ab. Es ist vorgesehen, dass die revidierten Verordnungen Anfang 2023 in Kraft treten.

Wie sieht es mit der Umsetzung dieser Vorschriften auf kantonaler Ebene aus?

Seit 2019 haben viele Kantonsparlamente (u.a. in Basel, Bern, Freiburg, Genf, der Waadt und Zürich) den Klimanotstand ausgerufen, was zu einer starken Beschleunigung bei der Verabschiedung neuer Vorschriften geführt hat, die den CO₂-Fussabdruck bestehender und künftiger Gebäude reduzieren sollen. Dies ist eine grosse Herausforderung für die Umwelt, da der Gebäudebestand in der Schweiz heute für mehr als 50 Prozent der CO₂-Emissionen verantwortlich ist. Es wurden ehrgeizige Ziele festgelegt, um diesen Anteil drastisch zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen, wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen Subventionsmechanismen eingeführt. Sowohl die Ausstattung als auch die

Arten der Finanzhilfen werden im Laufe der Jahre schrittweise erweitert.

In Genf beispielsweise zielt das neue Energiereglement, das am 13. April 2022 vom Genfer Staatsrat verabschiedet wurde und dessen wichtigste Änderungen am 1. September 2022 in Kraft getreten sind, darauf ab, den Wärmehaushaltsindex (WAI) von Gebäuden bis 2030 von 800 MJ/m²/Jahr auf 450 MJ/m²/Jahr zu senken. Die Eigentümer sind nun verpflichtet, die notwendigen energetischen Verbesserungs- oder Renovierungsarbeiten durchzuführen, fossile wärmeerzeugende Anlagen am Ende ihrer Lebensdauer durch 100 Prozent erneuerbare Anlagen (Wärmepumpen, Fernwärme oder Holzheizungen) zu ersetzen sowie qualitativ hochwertige Neubauten zu fördern. Es sind Subventionen und Steuererleichterungen zur Flankierung dieser Massnahmen vorgesehen.

Auch der Kanton Zürich hat kürzlich das kantonale Energiegesetz überarbeitet und am 1. September 2022 in Kraft gesetzt, ebenfalls mit dem Ziel, eine umweltfreundliche Energieversorgung zu fördern: Die Massnahmen zielen vor allem auf die Entwicklung und Förderung der

Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Einschränkung oder sogar Abschaffung von Lösungen, die auf fossile Energieträger zurückgreifen. Die neuen Vorschriften kommen bei allen Projekten zur Anwendung, für die nun eine Baubewilligung erteilt wird, auch wenn das entsprechende Gesuch vor dem 1. September 2022 gestellt wurde.

Ausblick

Vor dem Hintergrund der Unsicherheit über die künftige Energieversorgung aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage haben diese Änderungen einen noch stärkeren Impuls erhalten als bisher angenommen. Das Rad dreht sich nochmals schneller und es empfiehlt sich daher, stets auf dem Laufenden zu bleiben.



www.mll-legal.com

Weiterführende Beiträge:

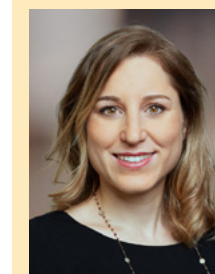


ZÜRICH



Dr. Wolfgang Müller MBA,
Partner Zürich

GENF



Cosima Trabichet-Castan,
dipl. IEI, MRICS, Partnerin Genf